

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Limeshain

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 04. Februar 2020 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ 2020 wird im Ergebnishaushalt

| | |
|--|----------------|
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.764.139 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.362.233 EUR |
| mit einem Saldo von | 401.906 EUR |
| | |
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von | 0 EUR |
| | |
| mit einem Saldo von | 401.906 EUR |
| | |
| im Finanzhaushalt | |
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen | 12.347.319 EUR |
| | |
| und Auszahlungen | 11.369.366 EUR |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 977.953 EUR |
| | |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 590.120 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.506.000 EUR |
| mit einem Saldo von | 915.880 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 184.631 EUR |
| mit einem Saldo von | 184.631 EUR |
| | |
| mit einem | |
| Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von | 122.558 EUR |
| festgesetzt. | |

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Millionen EUR festgesetzt.

§ 5²

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen, sind gem. § 20 (1) GemHVO, gegenseitig deckungsfähig.

Für die sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.

Horizontale Deckungskreise werden gebildet für:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Bewirtschaftung gemeindlicher Gebäude
 - Instandhaltung gemeindlicher Gebäude
 - Telefonkosten
 - Wartungskosten (EDV)
 - Versicherungsbeiträge (Haftpflicht)
-

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können gem. §20 (5) GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Budgets (einseitig) verwendet werden.

Zahlungswirksame, zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 (2) GemHVO innerhalb eines Produktes für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die entstehenden Mehraufwendungen gelten gem. § 19 (3) GemHVO nicht als überplanmäßige Aufwendungen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen.

Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Verbesserung der Haushaltssystematik ermächtigt, zusätzliche Produkte, Produktkonten und Deckungskreise einzurichten, wenn dadurch das Haushaltsvolumen nicht verändert wird.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 HGO liegen vor, wenn sie im Einzelfall im Ergebnishaushalt 10.000 EUR beziehungsweise im Finanzhaushalt 10.000 EUR überschreiten.

Limeshain, den 23.03.2020

Der Gemeindevorstand


Bürgermeister
Ludwig
Unterschrift



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Limeshain (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr 2020

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die nach § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 4 ist mit Schreiben vom 17.03.2020 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 04. Februar 2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist hinsichtlich der in § 4 getroffenen Festsetzung genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 1.500.000 €

(in Worten: Eine Million fünfhunderttausend Euro)

erteilt.

-
2. Gemäß § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) liegt der Haushaltsplan 2020 zur Einsichtnahme vom 26.03.2020 bis 09.04.2020 im Rathaus, Am Zentrum 2, 63694 Limeshain.³, Zimmer 3, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Dienstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Limeshain, den 23.03.2020

Der Gemeindevorstand


**Ludwig
Bürgermeister**

